



„Wir alle verdienen Schutz“ – Intersektionale Perspektiven für einen gerechten Gewaltschutz

Was die Istanbul-Konvention und die EU-Richtlinie 2024/1385 vorgeben

Gewaltschutz ist ein Menschenrecht für alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Die Istanbul-Konvention (IK) verpflichtet Staaten – auch Deutschland – Gewalt zu verhindern und Betroffene zu schützen – egal, welche Hautfarbe, Herkunft, Behinderung, Religion, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität jemand hat. Doch nicht alle Menschen erfahren den gleichen Schutz. Viele stoßen auf Hürden, zum Beispiel durch Rassismus, Armut, Queer- oder Transfeindlichkeit, Ableismus oder andere Formen von Ausgrenzung.

Ein intersektionaler Blick zeigt: Gewalt hat viele Ursachen und trifft Menschen auf unterschiedliche Weise. Wenn wir diese Unterschiede sehen und ernst nehmen, können wir gemeinsam Strukturen verändern – für einen Gewaltschutz, der wirklich für alle gilt.

IK Artikel mit Intersektionalitäts-Bezug

Art. 4(3) Gleichheit und Nicht-Diskriminierung

Kernaussage:
Niemand darf schlechteren Schutz bekommen – egal, welche Herkunft, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität eine Person hat.
Bedeutung:
Frauenhäuser und Beratungsstellen müssen für alle zugänglich und sicher sein – auch für von Rassismus betroffene Menschen, behinderte Menschen sowie trans, inter und nicht-binäre Personen.

Art. 8 Koordinierung und Ressourcen

Kernaussage:
Der Staat muss genug Geld, Wissen und Zusammenarbeit sicherstellen, damit Gewaltschutz funktioniert.
Bedeutung:
Ohne stabile Finanzierung, geschultes Personal und gute Vernetzung bleiben viele Menschen ungeschützt; intersektionale Ansätze brauchen dauerhafte Mittel und institutionelle Verantwortung.

Art. 12 Abbau von Geschlechterstereotypen

Kernaussage:
Gesellschaft und Staat sollen Vorurteile und Rollenbilder abbauen, die Gewalt fördern.
Bedeutung:
Bildungs- und Präventionsarbeit muss diskriminierungssensible Inhalte vermitteln (z.B. zu Rassismus, Ableismus, Queer- und Transfeindlichkeit), damit Gewaltursachen angegangen werden.

Art. 14 Bildung und Bewusstseinsarbeit

Kernaussage:
Menschen sollen über Gewalt informiert werden und lernen, diese zu erkennen und zu verhindern.
Bedeutung:
Bildungsarbeit muss als Präventionsarbeit anerkannt werden und alle Formen von Diskriminierung sichtbar machen – auch Rassismus, Sexismus, Ableismus und Queerfeindlichkeit. Lehr- und Öffentlichkeitsarbeit braucht intersektionale Perspektiven.

Art. 18 Schutz und Unterstützung

Kernaussage:
Betroffene haben ein Recht auf Schutz, Beratung und Unterstützung – unabhängig von Einkommen, Herkunft oder Aufenthaltsstatus.
Bedeutung:
Angebote müssen barrierefrei, mehrsprachig, diskriminierungssensibel und sicher für alle sein, damit auch mehrfach marginalisierte Menschen vertrauliche und passgenaue Hilfe erhalten.

Art. 23: Notunterkünfte

Kernaussage:
Der Staat muss genügend sichere Unterkünfte bereitstellen.
Bedeutung:
Frauenhäuser müssen erreichbar, barrierefrei und offen für alle Betroffenen sein – unabhängig von Behinderung, Herkunft oder Geschlechtsidentität (mehr dazu auch in den FHK Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser). Fachkräfte benötigen Kompetenzen für diskriminierungssensible Praxis, damit Schutz für alle gewährleistet ist.

Art. 59

Aufenthaltsrecht

Kernaussage:
Betroffene, deren Aufenthaltsrecht vom Partner abhängt, müssen Schutz und ein eigenes Aufenthaltsrecht bekommen können.

Bedeutung:
Gewalterfahrungen dürfen nicht zum Verlust des Aufenthalts führen. Sicherheit muss Vorrang haben.

Art. 60

Asyl

Kernaussage:
Geschlechtsspezifische Gewalt kann ein Grund für Asyl sein. Mitgliedstaaten müssen spezialisierte, barrierefreie Schutzdienste und Unterkünfte bereitstellen.

Bedeutung:
Asylverfahren müssen geschlechtergerecht, rassismus- und transsenstig gestaltet werden. Schutz vor Gewalt darf nicht an Papieren und Bürokratie scheitern.

EU-Richtlinie 2024/1385 – Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Seit Mai 2024 gilt in der Europäischen Union eine neue Richtlinie gegen (häusliche) Gewalt an Frauen und ihren Kindern. Sie sagt: Gewalt trifft Menschen unterschiedlich – zum Beispiel, wenn Rassismus, Armut, Behinderung, Queer- oder Transfeindlichkeit zusammenwirken.

Die Richtlinie erkennt diese Mehrfachdiskriminierung an und fordert, dass alle Mitgliedstaaten intersektional handeln. Zusammen mit der Istanbul-Konvention stärkt die EU-Richtlinie das Ziel eines Gewaltschutzes für alle Menschen – ohne Ausgrenzung.

Diese Artikel sind für einen intersektionalen Gewaltschutz besonders relevant.

Erwägungsgrund 6

Intersektionelle Diskriminierung

Kernaussage:
Gewalt kann sich verstärken, wenn Menschen wegen mehrerer Merkmale gleichzeitig diskriminiert werden – zum Beispiel wegen Rassismus, Armut, Behinderung, Religion, Queer- oder Transfeindlichkeit.

Bedeutung:
Frauenhäuser und Beratungsstellen müssen erkennen, dass Betroffene sehr unterschiedliche Lebenslagen und Diskriminierungserfahrungen mitbringen. Hilfe muss dazu passen.

Erwägungsgrund 12

Schutz für alle Geschlechter

Kernaussage:
Die Richtlinie schützt alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht. Auch trans, inter und nicht-binäre Personen sind ausdrücklich mitgemeint.

Bedeutung:
Gewaltschutz muss inklusiv sein. Frauenhäuser brauchen Konzepte, die Sicherheit und Respekt für alle gewährleisten.

Erwägungsgrund 35

Aufenthaltsstatus und Zugang zu Hilfe

Kernaussage:
Menschen, die keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben, müssen trotzdem Schutz und Unterstützung erhalten.

Bedeutung:
Gewalt darf nie dazu führen, dass Betroffene zusätzlich Angst vor Abschiebung haben. Hilfe steht allen offen – unabhängig von Papieren.

Erwägungsgrund 57–67

Spezialisierte Unterstützung und Schutträume

Kernaussage:
Jeder Mitgliedstaat muss genug Schutzunterkünfte und spezialisierte Dienste bereitstellen – sicher, zugänglich und barrierefrei.

Bedeutung:
Frauenhäuser müssen so gestaltet sein, dass besonders verletzte Gruppen (Migrant*innen, Schwarze Frauen, behinderte Frauen, queere, trans und inter Personen und ihre Kinder) Zugang und passgenaue Unterstützung erhalten. Schutträume brauchen barrierefreie Zugänge, Übersetzung und diskriminierungssensible Fachkräfte.

Erwägungsgrund 71

Mehrfach diskriminierte Gruppen

Kernaussage:
Besonders gefährdet sind Menschen, die von mehreren Diskriminierungen betroffen sind – etwa Schwarze Frauen, Frauen mit Behinderungen, queere oder geflüchtete Frauen und ihre Kinder.

Bedeutung:
Diese Menschen brauchen gezielte Unterstützung, sichere Zugänge und Sichtbarkeit im Hilfesystem.



Damit Gewaltschutz wirklich für alle funktioniert, braucht es Veränderung auf vielen Ebenen – in den Frauenhäusern und Beratungsstellen, in der Politik, in den Strukturen und in unserer Haltung.

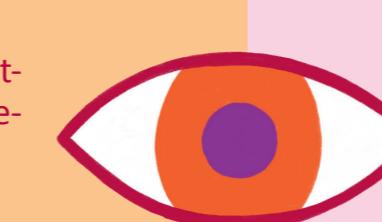
Frauenhäuser und Beratungsstellen

- + Räume schaffen, in denen unterschiedliche Lebensrealitäten sichtbar, sicher und respektiert werden.
- + Sprachmittlung, Barrierefreiheit und partizipative Strukturen sichern.
- + Eigene Arbeitsweisen regelmäßig kritisch prüfen und weiterentwickeln.



Politik und Verwaltung

- + Intersektionale Perspektiven in Gewaltschutzgesetzen und -strategien verankern.
- + Finanzierung sichern: strukturell statt projektbezogen.
- + Feministische Forschung zu Mehrfachdiskriminierung fördern.



Fachöffentlichkeit und Träger

- + Leitbilder, Qualitätsstandards und Schulungen diskriminierungssensibel gestalten.
- + Betroffene und marginalisierte Fachkräfte an Entscheidungen beteiligen.
- + Intersektionale Ansätze in Ausbildung, Supervision und Organisationsentwicklung verankern.



Gesellschaft und Öffentlichkeit

- + Gewalt nicht individualisieren, sondern als strukturelles Problem erkennen.
- + Anti-Gender-Diskurse, Rassismus und Queerfeindlichkeit aktiv widersprechen.
- + Solidarität sichtbar machen – im Alltag, in Medien und im persönlichen Umfeld.



Gewaltschutz ist unsere gemeinsame Verantwortung.

Nur wenn alle Ebenen zusammenarbeiten, entsteht ein Hilfesystem, das wirklich schützt – für jede Person, in jeder Lebenslage.